

9./XI. 1917

Die polnische Frage.

Der Verfassungsentwurf für Polen.

Erbliche Monarchie in der Familie des gewählten Königs.

* Wien, 8. November.

Der Verfassungsausschuß des gewesenen provisorischen Staatsrates hat nach fünfmonatiger Arbeit eine vom Professor für Staatsrecht an der Warschauer Universität Dr. Siegmund Cychowski entworfene Verfassung für das Königreich Polen angenommen. Aus einem Gespräch des Prof. Cychowski mit einem Vertreter des Kurier Warschawski führte, das der Krakauer Kuryer vom 7. d. veröffentlicht, ist zu entnehmen:

Das Verfassungsprojekt stellt zunächst fest, daß der polnische Staat unabhängig sei und den Charakter einer erblichen konstitutionellen Monarchie habe. Der Ausschuß hatte zuerst beschlossen, daß die polnische Krone nur einem Manne zufallen kann, später aber auch den Frauen das Recht der Thronfolge im Falle des Erblichens der männlichen Linie zuerkannt. Das Volk, das heißt der Landtag, hat den ersten König zu wählen und die Thronfolge zu bestimmen.

Der Landtag und das Wahlrecht.

Der Landtag besteht aus zwei Kammern: dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Das Wahlrecht ist allgemein, gleich, geheim, unmittelbar und proportional. Jeder Bürger über 25 Jahre hat das Wahlrecht, auch wenn er nicht lesen und schreiben kann. Auf je 60.000 Einwohner entfällt ein Abgeordneter, und zwar wird das Land in Dreimandatswahlbezirke eingeteilt.

Der Senat.

Die Hälfte des Senats wird gewählt, und zwar ein Viertel vom Großgrundbesitz, das andere Viertel von den ländlichen autonomen Körperschaften. Die andere Hälfte des Senats setzt sich aus den Virillisten und den vom König Ernannten zusammen. Die Virillisten sind die volljährigen Mitglieder der herrschenden Dynastie, der Erzbischof von Warschau, der Präsident des Obersten Gerichtshofes, der Präsident des Obersten Verwaltungsgeschichtshofes und der Direktor der obersten Bildungs-

anstalt im Staat. Zu den ernannten Mitgliedern gehören die Bischöfe, ein Vertreter des evangelisch-lutherischen Klerus und ein Vertreter des evangelisch-reformierten Klerus, weiter die vom König für zehn Jahre ernannten Mitglieder, und zwar vier auf Antrag der landwirtschaftlichen Korporationen, drei auf Antrag der Handelsorganisationen, drei auf Antrag der Arbeiterorganisationen und eines auf Antrag der Bildungskorporationen. Ueberdies werden vom König auf Lebenszeit die hervorragendsten Männer der Staatskunst, der Volkswirtschaft, der Kunst und der Wissenschaft in den Senat berufen. Der Senat soll zwei Drittel des Abgeordnetenhauses betragen. Die Abgeordneten werden für fünf Jahre, die Senatoren für zehn Jahre gewählt, doch scheidet nach je fünf Jahren die Hälfte der Senatoren aus.

Das Abgeordnetenhaus.

Das Abgeordnetenhaus hat über die Richtung der Staatspolitik zu entscheiden; dem Senat fällt nur eine hemmende Wirkung zu. Wenn das Budget nicht angenommen wird, kann der Staat die gesetzlich eingeführten Steuern weiter einheben und die gesetzlichen Ausgaben, wie zum Beispiel die Beamtengehalte, weiter bezahlen. Die Verfassung spricht dem Landtag das Recht zu, Ministern ein Misstrauensvotum auszusprechen und Interpellationen an die Regierung einzubringen. Der Minister muß demissionieren, wenn das Abgeordnetenhaus mit Zweidrittelmehrheit oder wenn beide Kammern mit einfacher Mehrheit die Demission verlangen.

Schließlich werden Bestimmungen über die grundrechtlichen Rechte der Bürger, die analog den Bestimmungen in anderen demokratischen Staaten sind, getroffen.